



... dem ganzen Menschen zugewandt!

**Satzung
des
Vereins
Rotenburger Werke der Inneren Mission e.V.
vom
13. September 2000**

Der von evangelisch-lutherischen Christen des Kirchenkreises Rotenburg am 18. März 1878 als "Verein zur Pflege Epileptischer" gegründete und durch landesherrliche Verfügung vom 16. März 1892 mit den Rechten einer juristischen Person ausgestattete Verein ist als "Verein zur Pflege Epileptischer und Idioten zu Rotenburg (Wümme) e.V." in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rotenburg eingetragen worden. Bereits seit 1929, dem Beginn der Kooperation mit dem 1903 gegründeten Rotenburger Fürsorgeverein e.V., nannte sich der Verein "Rotenburger Anstalten der Inneren Mission e.V.". 1976 übernahm er das Vermögen des "Rotenburger Fürsorgeverein e.V.", der durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 30. November 1976 aufgelöst wurde. Am 1. Januar 1978 trat eine neue Satzung in Kraft. 1992 begann in den Rotenburger Anstalten ein Zielplanungsprozess mit der Entwicklung einer neuen Organisationsstruktur sowie eines neuen Leitbildes für die Wahrnehmung der Aufgaben. Die Organisationsreform wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 1994 an durchgeführt. Im Prozess der Entwicklung des Leitbildes wurde auch eine neue Satzung erarbeitet. Das Kuratorium der Rotenburger Anstalten hat den Entwurf in seiner Sitzung am 28. Februar 1996 gebilligt und beschlossen, ihn der Mitgliederversammlung am 17. April 1996 zur Verabschiedung vorzulegen. In der Mitgliederversammlung am 13. September 2000 wurde sie erneut geändert.

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Rotenburger Werke der Inneren Mission e.V."
- (2) Auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus und des Bekenntnisses der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers sowie im Rahmen der durch das Grundgesetz garantierten Religionsausübung strebt der Verein die praktische Betätigung christlicher Nächstenliebe an. Sein Zweck ist, Menschen mit körperlicher, geistiger und seelischer Behinderung die Hilfen anzubieten, die sie zu einem Leben in Würde brauchen.
- (3) Der Verein kann sich an Körperschaften und Gesellschaften beteiligen, die die in Abs. 2 genannten Zwecke verfolgen.
- (4) Der Verein ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen-lutherischen Landeskirche Hannovers und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.
- (5) Der Verein hat seinen Sitz in Rotenburg (Wümme). Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Rotenburg (Wümme) eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Einrichtungen und Dienste des Vereins

Der Verein unterhält ambulante, teilstationäre sowie stationäre Einrichtungen und Dienste zum Wohnen, für die Bildung und Ausbildung, für die Arbeit und Beschäftigung, für die Begleitung, Förderung, Betreuung und Pflege, für die Diagnostik, Beratung und Therapie von Menschen mit körperlicher, geistiger und seelischer Behinderung.

Der Verein sorgt darüber hinaus für das Kirchengemeindliche Leben mit Gottesdienst, Seelsorge und Gruppenarbeit. Gemeinsam mit dem Ev.-luth. Diakonissen-Mutterhaus e.V. werden die Kirche "Zum Guten Hirten" und ein Friedhof unterhalten.

Der Verein betreibt Berufsbildende Schulen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der jeweiligen einschlägigen Bestimmungen der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Soweit Mitglieder des Vereins ehrenamtlich tätig sind, haben sie lediglich einen Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen baren Ausgaben.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche Personen werden, die bereit sind, sich für die Durchführung der Aufgaben des Vereins einzusetzen. Sie müssen einer der christlichen Kirchen angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Niedersachsen zusammengeschlossen sind. Die Mehrzahl der Mitglieder muss der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers angehören. Aktive oder ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder nicht Mitglied des Vereins sein. Bestehende Mitgliedschaften zum Zeitpunkt der Satzungsänderung am 17. April 1996 werden davon nicht berührt. Die Vorstandsmitglieder scheiden mit dem Ende ihres Arbeitsverhältnisses aus dem Verein aus. Die Zahl der Vereinsmitglieder ist auf bis zu 60 beschränkt.
- (2) Über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern beschließt das Kuratorium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Kuratoriumsmitglieder.
- (3) Die Aufnahme in den Verein verpflichtet zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrages.
- (4) Der Austritt aus dem Verein wird jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kuratorium wirksam.
- (5) Das Kuratorium kann Mitglieder aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder von der Mitgliedschaft ausschließen. Als wichtiger Grund zählt insbesondere vereinschädigendes Verhalten oder die dreimalige unentschuldigte Nichtteilnahme in Folge an Mitgliederversammlungen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von vier Wochen nach förmlicher Zustellung des Ausschließungsbeschlusses Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen, die hierüber endgültig entscheidet.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- das Kuratorium
- der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Ort, Zeit und Tagesordnung der Versammlung werden vom Kuratorium festgesetzt. Sämtliche Mitglieder sind mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen. Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn dieses bei dem/der Vorsitzenden des Kuratoriums von zehn Mitgliedern des Vereins mit Begründung schriftlich beantragt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von zwanzig Mitgliedern beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit kann der/die Vorsitzende alsbald mündlich für denselben Tag und mit derselben Tagesordnung eine neue Versammlung der Mitglieder einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Auf diese Möglichkeit ist bei der schriftlichen Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Kuratoriums einberufen und geleitet. Bei Verhinderung wird die/der Vorsitzende durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n des Kuratoriums, bei dessen Verhinderung durch das an Lebensjahren älteste anwesende Kuratoriumsmitglied vertreten.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt; Stimmenthaltung ist zulässig. Auf Verlangen eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich.

- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/-in zu unterzeichnen ist. Sie ist allen Mitgliedern zu übersenden und gilt als genehmigt, wenn 2 Wochen nach der Absendung kein Einspruch erfolgt ist.

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

1. die Wahl von Mitgliedern des Kuratoriums
2. die Entlastung des Kuratoriums nach Erstattung des Jahresberichtes
3. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins
4. die Entscheidung über den Einspruch eines vom Kuratorium ausgeschlossenen Vereinsmitgliedes
5. die Festsetzung der Beiträge

§ 8

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus bis zu 12 Vereinsmitgliedern, von denen 9 von der Mitgliederversammlung gewählt und bis zu 3 vom Kuratorium zugewählt werden. Unter den Mitgliedern soll sich der/die Superintendent/-in des Ev.-luth. Kirchenkreises Rotenburg (Wümme) befinden.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums müssen in ihrer Mehrheit Glieder der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers sein. Sie haben bei der Übernahme des Amtes die Versicherung abzugeben, die Arbeit des Vereins auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 zu wahren.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums ohne Stimmrecht teil.
- (4) Das Kuratorium kann zu seinen Sitzungen jederzeit weitere Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (5) Die Amtsdauer der Kuratoriumsmitglieder beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Beendigung seiner Amtszeit aus, so kann die Mitgliederversammlung ein neues wählen. Scheidet ein zugewähltes Mitglied vor Beendigung seiner Amtszeit aus, so kann das Kuratorium ein neues zuwählen. Der/Die Gewählte wird Mitglied des Kuratoriums für den Rest der laufenden sechsjährigen Wahlperiode. Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet, wenn das Mitglied sein 70. Lebensjahr vollendet.
- (6) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Wiederwahl ist zulässig. Das Kuratorium bleibt so lan-

ge im Amt, bis von der Mitgliederversammlung ein neues Kuratorium gewählt ist.

- (7) Der / Die Vorsitzende sowie im Falle seiner / ihrer Verhinderung der / die Stellvertretende Vorsitzende vertreten das Kuratorium auf der Grundlage seiner Beschlüsse.
- (8) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für den Verein tätig; sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer baren Aufwendungen.

§ 9

Aufgaben des Kuratoriums

Die Aufgaben des Kuratoriums sind:

1. Die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder im Sinne von § 5 der Satzung.
2. Die Anstellung der Vorstandsmitglieder im Rahmen von Dienstverhältnissen sowie deren Änderung, Auflösung oder Kündigung.
3. Die Aufstellung und Änderung der Dienst- und Geschäftsordnung für den Vorstand.
4. Die Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes und seine Entlastung.
5. Die Genehmigung des vom Vorstand erstellten Organisationsplanes für die Gesamteinrichtung.
6. Die Zustimmung zur Anstellung von Leitenden Mitarbeiter/-innen, die im Organisationsplan als solche auszuweisen sind, von Mitarbeiter/-innen ab Vergütungsgruppe AVR A I sowie von Pastorinnen und Pastoren.
7. Die Regelung der grundsätzlichen Rechtsverhältnisse aller Mitarbeiter/-innen im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit.
8. Die Beschlussfassung über den vom Vorstand vorzulegenden Jahreswirtschaftsplan, den Stellenplan und den Jahresabschluss.
9. Die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen mit einem Gesamtbetrag von mehr als

DM 500.000,— pro Jahr, die dingliche Belastung von Grundstücken sowie die Zustimmung zu Beschlüssen des Vorstandes im Falle des An- und Verkaufs von Grundstücken.

10. Die Bestellung des/der Abschlussprüfers/-in.
11. Die Beschlussfassung über Gründung oder Auflösung von dem Zweck des Vereins nach § 2 dienenden Diensten und Einrichtungen oder über die Beteiligung an solchen gemäß § 1 Abs. 3.
12. Die Benennung von Vertretern/-innen des Vereins in Gesellschafter- oder Mitgliederversammlungen anderer gemeinnütziger Einrichtungen, deren Träger oder Gesellschafter der Verein ist.
13. Die Aufnahme neuer Mitglieder sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein.
14. Die Zuwahl von Kuratoriumsmitgliedern.
15. Auf Antrag des Vorstandes Entscheidungen in besonderen Fällen sowie die Berufung von Beiräten und Ausschüssen.
16. Erstattung des Jahresberichtes an die Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung

§ 10

Sitzungen des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wird von dem/der Vorsitzenden so oft einberufen, wie die Geschäfte es erfordern, jedoch mindestens einmal innerhalb eines Jahres. Die Einladung muss schriftlich mit Angabe der Tagesordnung und spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin erfolgen. Wenn ein Drittel der Mitglieder des Kuratoriums schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes es verlangt, muss das Kuratorium innerhalb von drei Wochen zu einer Sitzung zusammentreten. Bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder ist das Kuratorium beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit ist das Kuratorium in einer zweiten mit einer Frist von mindestens einer Woche und derselben Tagesordnung einzuberufenden Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Bei Angelegenheiten, an denen ein Mitglied des Kuratoriums oder des Vorstandes persönlich beteiligt ist, nimmt dieses an der Beratung und Abstimmung nicht teil. Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn die zu treffende Entscheidung dem Mitglied oder einer durch ihn kraft Gesetz, Verordnung oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person, Körperschaft, Anstalt oder Stiftung, die nicht in der Trägerschaft der Rotenburger Werke der Inneren Mission e.V. sind, einen Vor- oder Nachteil bringen kann.
- (4) Über die Sitzung des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter/von der Leiterin der

Sitzung zu unterschreiben ist. Sie ist allen Mitgliedern des Kuratoriums zu übersenden und gilt als genehmigt, wenn zwei Wochen nach der Absendung kein Einspruch erfolgt ist.

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die gemäß § 9 Abs. 1 und 2 bestellt werden. Sie müssen einer der christlichen Kirchen angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Niedersachsen zusammengeschlossen sind. Der/Die Vorstandsvorsitzende muss darüber hinaus Pastor/-in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers sein.

- (2) Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Abberufung seitens die Kuratoriums ist mit Zustimmung von zwei Drittel seiner Mitglieder möglich, wenn ein wichtiger Grund im Sinne von § 27 Abs. 2 BGB vorliegt. Die Bestellung kann durch das Kuratorium befristet werden. Sie endet in jedem Fall mit Ablauf des Monats, in dem ein Vorstandsmitglied das 65. Lebensjahr vollendet.

Die Vorstandsmitglieder sind jeweils zu zweit zur Vertretung des Vereins befugt. Besteht der Vorstand nur aus zwei Personen, sind diese jeweils allein vertretungsberechtigt.

- (3) Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung nach Maßgabe der für ihn vom Kuratorium erlassenen Dienst- und Geschäftsordnung (§9 Abs. 3). Die Mitglieder des Vorstands sind zugleich Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer/-innen anderer gemeinnütziger Einrichtungen, deren Träger oder Mehrheitsgesellschafter der Verein ist.

§ 12

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Abzug aller Verpflichtungen verbleibende Vermögen an das "Ev.-luth. Diakonissen-Mutterhaus in Rotenburg (Wümme) e.V." oder, wenn dieses nicht möglich sein sollte, an das Diakonische Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers oder an den Rechtsnachfolger des Diakonischen Werkes. Der Empfänger hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 1 - 3 zu verwenden.

§ 13

Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 17. April 1996 gemäß § 6, Absatz 1 - 4 der Satzung des Vereins "Rotenburger Anstalten der Inneren Mission e.V." vom 8. November 1977 beschlossen. Die Satzung tritt am 17. April 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Vereins "Rotenburger Anstalten der Inneren Mission e.V." vom 8. November 1977 außer Kraft.

Die Satzung wurde geändert in der Mitgliederversammlung am 13. September 2000.